

An die
Geschäftsführung

Im Dezember 2008
(Stand Mai 2009)

Geschäftsführung

Telefon: +49 711 585 20-0

Mandanteninformation über das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie über die geplanten Änderungen hinsichtlich der Bilanzierung und Bewertung von Pensions-, Jubiläums- und Altersteilzeitverpflichtungen durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) informieren. Die Vorschriften des BilMoG werden für viele Unternehmen dazu führen, dass die Rückstellungen in der Handelsbilanz deutlich steigen werden.

Nachfolgend erfolgt zunächst eine allgemeine Darstellung der Änderungen des Handelsgesetzbuches (HGB) durch das BilMoG. Anschließend verdeutlichen wir mögliche Auswirkungen des BilMoG anhand eines Beispiels aus der Praxis, bevor wir abschließend Empfehlungen aussprechen.

Ziele des BilMoG und erstmalige Anwendung

Allgemeines Ziel des BilMoG ist es, das HGB-Bilanzrecht zu einer dauerhaften und im Verhältnis zu den internationalen Rechnungslegungsstandards vollwertigen, aber kostengünstigeren und einfacheren Alternative weiterzuentwickeln. Die Vorschriften des BilMoG zur Bilanzierung und Bewertung von Pensions-, Jubiläums- und Altersteilzeitverpflichtungen sind zwingend auf Jahresabschlüsse für nach dem 31.12.2009 beginnende Wirtschaftsjahre anzuwenden. Unternehmen mit Bilanzstichtag 31.12. müssen daher ab dem 31.12.2010 nach dem BilMoG bilanzieren. Unternehmen haben zudem die Möglichkeit, freiwillig die **gesamten** Vorschriften des BilMoG bereits auf Jahresabschlüsse für nach dem 31.12.2008 beginnende Wirtschaftsjahre anzuwenden.

Keine Übernahme der Steuerbilanz-, IFRS- oder US-GAAP-Rückstellung

Aufgrund der Änderungen durch das BilMoG ist es zukünftig nicht mehr möglich, die Rückstellung der Steuerbilanz in der Handelsbilanz auszuweisen. Für Unternehmen, die eine Bilanz nach internationalen Rechnungslegungsstandards aufstellen, ist eine Übernahme der nach IFRS oder US-GAAP ermittelten Rückstellung ebenfalls nicht zulässig. Die Ermittlung der Rückstellung in der Steuerbilanz bleibt von den Änderungen durch das BilMoG unberührt.

Berücksichtigung von Trendannahmen

Rückstellungen sind zukünftig gemäß dem BilMoG mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag anzusetzen. Dies impliziert, dass bei der Bewertung von gehaltsabhängigen Verpflichtungen ein Gehaltstrend und bei allen Pensionsverpflichtungen ein geschätzter Rententrend zu berücksichtigen sind.

Maßgebender Rechnungszins

Eine weitere Änderung bei der Bewertung von Verpflichtungen betrifft den anzuwendenden Rechnungszins. Zukünftig sind Rückstellungen grundsätzlich mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuführen. Dieser wird von der Deutschen Bundesbank ermittelt und monatlich veröffentlicht. Durch die Durchschnittsbildung bei der Berechnung des Zinssatzes werden anders als bei einer Bewertung nach IFRS oder US-GAAP Zinsschwankungen abgemildert. Der Rückstellungsverlauf wird dadurch geglättet. Aufgrund des Einzelbewertungsprinzips des § 252 Absatz 1 Nr. 3 HGB ist für jede Verpflichtung gegenüber einem Mitarbeiter der Rechnungszins anzuwenden, der ihrer Restlaufzeit entspricht.

Für die Ermittlung von Pensionsrückstellungen besteht eine Vereinfachungsregelung. Sie sieht vor, dass einheitlich für alle Pensionsverpflichtungen der Rechnungszins angewendet werden kann, der sich bei der Annahme einer Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Wird diese Vereinfachungsregelung vom Unternehmen gewählt (Pauschalierungswahlrecht), ist sie nach Maßgabe des Grundsatzes der Bewertungsstetigkeit auch für die nachfolgenden Geschäftsjahre beizubehalten. Sie kann allerdings nicht angewendet werden, wenn die Restlaufzeiten der Pensionsverpflichtungen deutlich kürzer sind als 15 Jahre (z.B. bei einem Rentnerbestand). Die Rechtsverordnung zur Ermittlung des Rechnungszinses wurde bislang noch nicht verabschiedet; der für Bewertungen zum 31.12.2009 maßgebende Rechnungszins liegt bei Anwendung der Vereinfachungsregelung entsprechend den uns vorliegenden Informationen nach derzeitigem Stand bei ca. 5,2 % p.a. und damit um ca. 0,5 %-Punkte höher als nach den Verlautbarungen zum Regierungsentwurf. Aktuell ist er damit im Vergleich zum Rechnungszins nach internationalen Rechnungslegungsstandards rund 0,7 %-Punkte niedriger. Die o.g. Vereinfachungsregelung bezüglich des Rechnungszinses kann entsprechend auch für die Ermittlung von Jubiläumsrückstellungen angewendet werden.

Aufteilung der Rückstellungsveränderung

Nach dem BilMoG ist eine Zuführung zur bzw. eine Auflösung der Pensionsrückstellung in einen Zinsaufwand/-ertrag und einen Dienstzeitaufwand aufzuteilen. Der Zinsaufwand/-ertrag ist dem Finanzergebnis zuzuordnen. In der Gewinn- und Verlustrechnung ist der Zinsaufwand unter dem Posten „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“, der Zinsertrag unter dem Posten „Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ auszuweisen.

Bewertungsverfahren

Nach dem BilMoG kommen als versicherungsmathematische Verfahren für die Bewertung von Verpflichtungen u.a. das Projected Unit Credit-Verfahren (kurz PUC-Verfahren), das zur Berechnung des Verpflichtungsumfangs nach den IFRS verwendet wird, oder das modifizierte Teilwertverfahren (hier sind verschiedene Varianten denkbar) in Frage.

Übergangsregelung

Für den Regelfall, dass sich aufgrund der erstmaligen Bewertung nach dem BilMoG rechnerisch eine zusätzliche Zuführung zu den Pensionsrückstellungen ergibt, besteht die Möglichkeit, diesen Differenzbetrag bis spätestens zum 31.12.2024 (über 15 Jahre) in jedem Wirtschaftsjahr zu mindestens 1/15-tel der Rückstellung zuzuführen. Dies bedeutet, dass das Unternehmen eine Jahresrate in Höhe von 1/15-tel des Differenzbetrags (Mindestbetrag) zuführen muss und darüber hinaus frei ist, weitere Teilbeträge des Differenzbetrags zusätzlich zuzuführen. Eine Mehrzuführung als den Mindestbetrag entbindet dabei das Unternehmen nicht von der Verpflichtung, in nachfolgenden Wirtschaftsjahren den Mindestbetrag zuzuführen. Die im Regierungsentwurf noch vorgesehene Möglichkeit, den Differenzbetrag erst am Ende des Übergangszeitraums der Rückstellung zuzuführen, ist ausgeschlossen.

Der Differenzbetrag ist dabei einmalig bei der erstmaligen Bilanzierung nach dem BilMoG zu ermitteln und festzuschreiben, wobei der Differenzbetrag nach der Gesetzesbegründung des Rechtsausschusses entweder zu Beginn oder zum Ende des Wirtschaftsjahres, das nach dem 31.12.2009 beginnt, ermittelt werden kann. Ein Unternehmen mit Bilanzstichtag 31.12. kann also entweder zum 01.01.2010 bzw. 31.12.2009 oder zum 31.12.2010 den Differenzbetrag feststellen.

Sollte aufgrund der veränderten Bewertung der Ausnahmefall eintreten, dass sich die Pensionsrückstellungen rechnerisch vermindern, kann auf die Auflösung verzichtet werden, wenn davon auszugehen ist, dass bis zum 31.12.2024 mindestens in dieser Höhe wieder zugeführt werden müsste. Kann davon nicht ausgegangen werden, ist der Differenzbetrag unmittelbar in voller Höhe in die Gewinnrücklagen einzustellen. Sollten sich aufgrund der veränderten Bewertung Altersteilzeit- oder Jubiläumsrückstellungen rechnerisch vermindern, gelten diese Regelungen ebenfalls.

Latente Steuern

Aktive latente Steuern müssen im Gegensatz zum Regierungsentwurf nicht angesetzt werden. Es bleibt beim Aktivierungswahlrecht. Passive latente Steuern sind zu bilanzieren.

Altzusagen und mittelbare Pensionsverpflichtungen

Für sog. „Altzusagen“, d.h. Direktzusagen, die vor dem 01.01.1987 erteilt wurden, bleibt das Wahlrecht erhalten, den Verpflichtungsumfang lediglich im Anhang anzugeben. Entgegen den Ausführungen aus dem Referentenentwurf des BilMoG bleibt es beim Passivierungswahlrecht auch für mittelbare Pensionsverpflichtungen (z.B. Unterstützungskassenzusagen). Wie bisher muss der Verpflichtungsumfang bei Ausübung des Wahlrechts im Anhang angegeben werden. Eine vorhandene Unterdeckung der reservenpolsterfinanzierten Unterstützungskassen wird allerdings aufgrund der Änderungen durch das BilMoG deutlich steigen.

Saldierung mit Vermögensgegenständen

Eine weitere Änderung durch das BilMoG ist, dass Vermögensgegenstände, die ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Pensions-, Jubiläums- und Altersteilzeitverpflichtungen dienen, mit den daraus resultierenden Schulden zu verrechnen sind. Entsprechend ist mit den zugehörigen Aufwendungen und Erträgen zu verfahren. Voraussetzung für diese Saldierung ist, dass die Vermögensgegenstände dem Zugriff aller Gläubiger mit Ausnahme des jeweils Begünstigten entzogen sind (z.B. durch ein CTA oder durch eine Verpfändung). Bei mittelbaren Pensionsverpflichtungen kann eine solche Saldierung nicht vorgenommen werden.

Bei einer Saldierung sind die Vermögensgegenstände mit ihrem Zeitwert zu bewerten. Der Wert ist dabei im Gegensatz zum Regierungsentwurf nicht auf den Erfüllungsbetrag der Schulden begrenzt. Die Differenz zwischen dem Zeitwert der Vermögensgegenstände und der Schulden ist unter dem Aktivposten „Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung“ auszuweisen, der ausschüttungsgesperrt ist. Auch hier gilt die Übergangsregelung für Pensionsverpflichtungen analog: Der o.g. Differenzbetrag der Pensionsrückstellungen ist mit den durch die Zeitwertbewertung der Vermögensgegenstände offengelegten stillen Reserven zu verrechnen. Der verrechnete Betrag ist zumindest zu 1/15 jährlich der Pensionsrückstellung zuzuführen.

Bewertung von wertpapiergebundenen Direktzusagen

Gegenüber dem Regierungsentwurf wurde in das Gesetz aufgenommen, dass bei wertpapiergebundenen Direktzusagen der Zeitwert der Vermögensgegenstände als Pensionsrückstellung anzusetzen ist, sofern der Zeitwert höher ist als die garantierte Mindestleistung der Zusage.

Anhangsangaben

Mit dem BilMoG sind erweiterte Vorschriften bezüglich der Anhangsangaben verbunden. In den Anhängen der Jahresabschlüsse von Einzel- und Konzernunternehmen ist anzugeben, welches versicherungsmathematische Verfahren, welcher Rechnungszins, welcher Gehalts- und Rententrend sowie welche Sterbetafeln bei der Bewertung der Verpflichtungen verwendet wurden.

Kommt die zuvor beschriebene Saldierung zur Anwendung, sind bei Einzel- und Konzernabschlüssen im Anhang der Wert des Vermögensgegenstands, der Erfüllungsbetrag der verrech-

neten Schulden sowie die verrechneten Aufwendungen und Erträge auszuweisen. Dadurch wird der Informationsfunktion des Jahresabschlusses für externe Bilanzadressaten Rechnung getragen.

Eine Übersicht über die wesentlichen Änderungen durch das BilMoG haben wir in der Anlage beigefügt.

Beispiel für Pensionsrückstellungen aus der Praxis

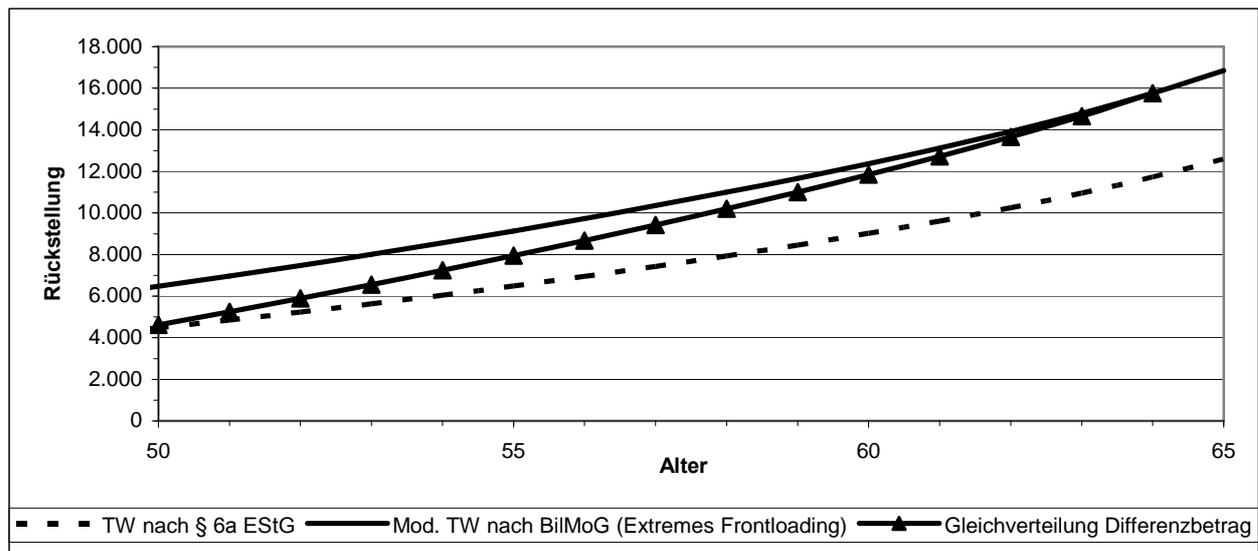
Der Übergang auf die Bewertung von Pensionsverpflichtungen nach dem BilMoG wird nachfolgend durch ein Beispiel verdeutlicht. Folgende Annahmen liegen dem Beispiel zugrunde:

- > Bilanzstichtag ist der 31.12. des jeweiligen Jahres
- > Pensionszusage (Direktzusage) auf Alters-, Invaliden- und Witwenrente
- > Altersrente und Invalidenrente € 1.000 p.a., Witwenrente € 600 p.a.
- > Ein männlicher Versorgungsberechtigter
- > Alter 30 bei Diensteintritt
- > Alter 50 am 31.12.2010
- > Rechnungszins nach dem BilMoG 5,2 % p.a.
- > Geschätzter Rententrend nach dem BilMoG: 2 % p.a.
- > Versicherungsmathematisches Bewertungsverfahren: Modifiziertes Teilwertverfahren
- > Bislang wird in der Handelsbilanz als Rückstellung der Teilwert nach § 6a EStG aus der Steuerbilanz ausgewiesen

Unter diesen Annahmen ist die Pensionsverpflichtung erstmalig am 31.12.2010 nach dem BilMoG zu bewerten.

1. Bewertung nach den bisher angewandten Bewertungsgrundsätzen:
€ 4.488 (Teilwert nach § 6a EStG)
2. Bewertung nach dem BilMoG:
€ 6.473
3. Differenzbetrag zwischen der Bewertung nach dem BilMoG und den bisherigen Grundsätzen (einmalig festzustellen – im Beispiel für den 31.12.2010):
€ 1.985 (entspricht 44 % der Bewertung der Pensionsverpflichtung nach den bisher angewandten Bewertungsgrundsätzen)
4. Differenzbetrag ist ab dem Alter 50 bis zum Alter 64 des Mitarbeiters bzw. auf den Zeitraum vom 31.12.2010 bis 31.12.2024 zu verteilen
5. Darstellung in der folgenden Abbildung von zwei Strategien bzw. Möglichkeiten zur Verteilung des Differenzbetrags
 - a) Sofortige vollständige Zuführung des Differenzbetrags und damit Ausweis des modifizierten Teilwerts nach dem BilMoG („Mod. TW nach BilMoG (Extremes Frontloading)“)
 - b) Gleichverteilung des Differenzbetrags auf den Übergangszeitraums von 15 Jahren („Gleichverteilung Differenzbetrag“)

Abbildung: Pensionsrückstellung im Übergangszeitraum von 15 Jahren



Ergebnis: Wie der Abbildung zu entnehmen ist, werden die Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz in den nächsten Jahren gegenüber der bisherigen Bewertung regelmäßig deutlich steigen.

Empfehlungen

Mit der Einführung des BilMoG ergeben sich bedeutende Auswirkungen auf die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung, insbesondere

1. auf die Rückstellungshöhe,
2. deren Verlauf
3. und auf die Jahresergebnisse.

Bilanzpolitische Gestaltungsmöglichkeiten ergeben sich durch

1. die Festlegung der Trendannahmen,
2. die Verteilung des Differenzbetrags und
3. die Wahl des versicherungsmathematischen Bewertungsverfahrens für die Verpflichtungen.

Das wichtigste Argument für oder gegen ein bestimmtes versicherungsmathematisches Verfahren dürfte die Höhe der Rückstellung im Umstellungsjahr und der Verlauf der Rückstellung bzw. die Zuführungen in den weiteren Jahren sein.

Im Allgemeinen gilt, dass die Rückstellung für Aktive nach dem PUC-Verfahren im Umstellungsjahr geringer ist als die Rückstellung bei Anwendung des modifizierten Teilwertverfahrens bei gleichen Rechnungsannahmen (vgl. auch die demnächst erfolgende Veröffentlichung auf un-

Seite 7 zur Mandanteninformation vom Dezember 2008 (Stand: Mai 2009)

serer Homepage). Der Differenzbetrag ist daher bei einem Umstieg auf die PUC-Methode regelmäßig niedriger als bei einem Umstieg auf das modifizierte Teilwertverfahren. Für Pensionsrückstellungen gilt jedoch im Verlauf des Übergangszeitraums von 15 Jahren gerade **nicht**, dass die in der Handelsbilanz zu bildenden Rückstellungen bei einem Umstieg auf die PUC-Methode niedriger sind als bei einem Umstieg auf das modifizierte Teilwertverfahren. Dies ist vielmehr im Wesentlichen abhängig von der jeweiligen Bestandszusammensetzung und der Struktur der Versorgungszusagen. Es bietet sich daher an, im Rahmen einer Vorschauberechnung die Pensionsrückstellungen sowohl nach dem modifizierten Teilwertverfahren als auch nach der PUC-Methode ermitteln zu lassen.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass vor dem Hintergrund des BilMoG die Einführung einer garantierten jährlichen 1%-Anpassung der Rentenleistungen prüfenswert ist. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte der in Kürze erfolgenden Veröffentlichung auf unserer Homepage.

Aufgrund der erheblichen Auswirkungen des BilMoG auf die Höhe der Rückstellungen für Pensions-, Jubiläums- und Altersteilzeitverpflichtungen empfehlen wir, vor der vorgeschriebenen Anwendung eine Vorschauberechnung bzw. Langzeitanalyse nach dem BilMoG für einen oder mehrere Stichtage durchführen zu lassen. Mit dieser Berechnung kann die voraussichtliche Höhe der künftigen Rückstellungen und die damit verbundenen Zuführungen ermittelt werden. Auf dieser Grundlage werden die Auswirkungen der verschiedenen Parameter deutlich und der bilanzpolitische Gestaltungsspielraum kann abgeschätzt werden. Die Auswirkungen unterschiedlicher Verteilungsmöglichkeiten des Differenzbetrags werden ebenfalls ersichtlich. Im Rahmen einer Langzeitanalyse werden zudem die in den nächsten Jahren zu erwartenden Rentenzahlungen prognostiziert, die eine wichtige Komponente der Cash-Flow-Planung darstellen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kern Mauch & Kollegen GmbH

gez. zwei Unterschriften

Anlage

Ausgewählte Änderungen hinsichtlich der Bilanzierung und Bewertung von Pensions-, Jubiläums- und Altersteilzeitverpflichtungen durch das BilMoG

Bilanzierung und Bewertung von	Rechnungszins	Pauschalierungsmöglichkeit der Restlaufzeit bzw. des Rechnungszinses	Gehaltstrend	Rententrend	Versicherungsmathematisches Bewertungsverfahren	Ergebniswirksamkeit
Pensionsverpflichtungen	Entsprechend der Restlaufzeit der Verpflichtung ggü. dem einzelnen begünstigten Mitarbeiter	Ja, Zinssatz per 31.12.2009 voraussichtlich ca. 5,2 % p.a.	Ggf. ja	Ja	Wählbar, z.B. modifiziertes Teilwertverfahren oder PUC-Methode	Ja, allerdings Übergangsregelung*
Jubiläumsverpflichtungen	Entsprechend der Restlaufzeit der Verpflichtung ggü. dem einzelnen begünstigten Mitarbeiter	Ja, entsprechend Pensionsverpflichtungen	Ggf. ja	Nein	Wählbar, z.B. modifiziertes Teilwertverfahren oder PUC-Methode	Ja, allerdings Übergangsregelung bei Rückstellungsminderung
Altersteilzeitverpflichtungen	Entsprechend der Restlaufzeit der Verpflichtung ggü. dem einzelnen begünstigten Mitarbeiter	Im Gesetz nicht vorgesehen	Ggf. ja	Nein	I.d.R. Barwert nach IDW, alternativ: Barwert nach Oser/Doleczik	Ja, allerdings Übergangsregelung bei Rückstellungsminderung

* Übergangsregelung: Sollte mit dem Übergang auf die Bewertung der Pensionsverpflichtungen nach dem BilMoG eine rechnerische Erhöhung der Pensionsrückstellungen verbunden sein (Regelfall), besteht die Möglichkeit, diesen Differenzbetrag bis spätestens zum 31.12.2024 der Rückstellung zuzuführen. Sollte aufgrund der veränderten Bewertung der Ausnahmefall eintreten, dass sich die Pensionsrückstellungen rechnerisch vermindern, kann auf die Auflösung verzichtet werden, wenn davon auszugehen ist, dass bis zum 31.12.2024 mindestens in dieser Höhe wieder zugeführt werden müsste. Kann davon nicht ausgegangen werden, ist der Differenzbetrag unmittelbar in voller Höhe in die Gewinnrücklagen einzustellen.